Aspach

Benutzungsgebührenordnung für die Kelter Kleinaspach

vom 12. Oktober 2015 mit Änderungen vom 27. Juli 2020 und 20. Januar 2025

§ 1
Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für Veranstaltungen beträgt:

1 Veranstaltungstag	800,00 €
2 Veranstaltungstage	900,00 €
3 Veranstaltungstage	1000,00 €
Standgebühr für Zelt/Pavillon	50,00 €/pro Tag

(2) In der Benutzungsgebühr nach Absatz 1 ist der Tag vor der Veranstaltung als Aufbautag und der Tag nach der Veranstaltung als Abbautag inkludiert.

(3) Für Auswärtige Veranstalter wird ein Zuschlag von 100 % der Gebühren erhoben.

(4) Für Vereine, Kirchen, Verbänden und deren Gleichgestellten die ihren Sitz in Aspach haben ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.

§ 2
Zusatzbestimmungen

(1) In den Benutzungsgebühren sind im Rahmen der normalen und üblichen Benutzung auch die Kosten des Wasserverbrauchs sowie die Strom- und Reinigungskosten (§ 4 Benutzungsordnung für die Kelter Kleinaspach) enthalten. Sollten für einzelne Veranstaltungen Kosten für Strom oder Wasser über das übliche Maß verursacht werden, behält sich die Gemeinde vor diese gesondert in Rechnung zu stellen.

(2) Die Benutzungsdauer richtet sich nach dem Zeitpunkt der Schlüsselübergabe bis zur Schlüsselabgabe.

(3) In den Benutzungsgebühren ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Die Mehrwertsteuer wird, soweit eine Verpflichtung besteht, gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Eine Kaution in Höhe von 1.000,00 € ist zu bezahlen.

§ 3
Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 5
Begriffsbestimmungen

1. Veranstalter:
Veranstalter ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Veranstaltung durchführt, die organisatorische Verantwortung übernimmt, das unternehmerische Risiko und die Haftung trägt.

2. Verbände:
Verbände sind Gruppen von Einzelpersonen (natürliche Person) oder Körperschaften (juristische Person) aller Art, die sich freiwillig zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke zusammengeschlossen haben und meist über eine feste interne Organisationsstruktur auf Basis einer Satzung verfügen. Verbände bündeln die Interessen einzelnen Mitglieder zum Erreichen gemeinsamer Ziel- oder Wertvorstellungen, sie stellen eine soziale Interessengruppe dar (Interessenverband), z.B. Orts- und Gemeindeverbände

3. Auswärtige Veranstalter:
Als Auswärtige Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung gilt, wer zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung:

- nicht Einwohner der Gemeinde Aspach ist.
- Vereine, Kirchen, Verbänden oder Organisationen die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Aspach haben.
- In keinem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Aspach steht.